

# Begründung

## **Allgemeines**

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung zum 1. Oktober 2002 sind neben der Allgemeinen Kostenverordnung, für die die Zuständigkeit beim Senator für Finanzen liegt, eigene Fachkostenverordnungen der jeweiligen Ressorts erlassen worden. Die Fachkostenverordnungen liegen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der Verantwortung der jeweiligen Bereiche.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt verwaltungsübergreifende Verwaltungsgebühren, wie auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze bilden die Kalkulationsgrundlage für die Verwaltungsgebühren in den Fachkostenverordnungen.

Der Senator für Finanzen hat diese Stundensätze aufgrund der Kostenentwicklung neu errechnet und zum 1. April 2004 die Änderungsverordnung zur Allgemeinen Kostenverordnung in Kraft gesetzt. Danach stiegen die Stundensätze für den höheren Dienst um 10%, für den gehobenen Dienst um 14,89% und für den mittleren Dienst um 21,05%. Die durchschnittliche Steigerung beträgt unter Berücksichtigung der Zahl der Bediensteten in den jeweiligen Laufbahngruppen 15,01%.

Mit Beschluss des Senats vom 2. März 2004 zur Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung hat er die Ressorts gebeten, ihre Fachkostenverordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und der Kostenentwicklung anzupassen.

## **Zu § 1**

§ 1 der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung enthält das Kostenverzeichnis mit den einzelnen Kostentatbeständen und den Gebührensätzen. Die Gebührensätze wurden an die Kostenentwicklung grundsätzlich mit 15,01% angepasst.

Ausnahme ist der Kostentatbestand Ziffer 200.04, Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen, laut KMK-Festlegung bleibt die Höhe unverändert bei 60,- Euro bestehen.

Bei den Kostentatbeständen 200.20 und 200.21 wurde nur die Mindestgebühr um 15,01% erhöht, da Bremen hier bereits im Bundesdurchschnitt eine hohe Gebühr fordert.

Die Gebührentatbestände 200.09, 203.07, 203.08, 205.06, 205.07 und 205.09 wurden redaktionell überarbeitet.

Für die Ziffern 204.00 und 204.01 wurde die Gebührenerhebung bis zum 1.8.2008 ausgesetzt. Ein Verzicht auf die Gebühr soll zu einer Zunahme von Antragstellern für eine Ausnahmegenehmigung und somit zu einer Erhöhung der Ausbilderzahl führen. Sie ist somit ein Beitrag der öffentlichen Hand zur Schaffung von Ausbildungsplätzen. Bremen folgt damit der Aussetzung der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) durch den Bund.

## **Zu § 3**

Es wurde von der Möglichkeit der Subdelegation der Ermächtigung auf den Fachsenator gem. § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der Form Gebrauch gemacht, dass die Ermächtigung in § 3 der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung (BiWiKostV) aufgenommen wurde. Danach kann der Senator für Bildung und Wissenschaft diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Deputationen für Bildung und Wissenschaft in folgenden Fällen ändern:

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

**Zu § 4**

Diese Verordnung soll mit Wirkung zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.